

Öffentliche Bekanntmachung

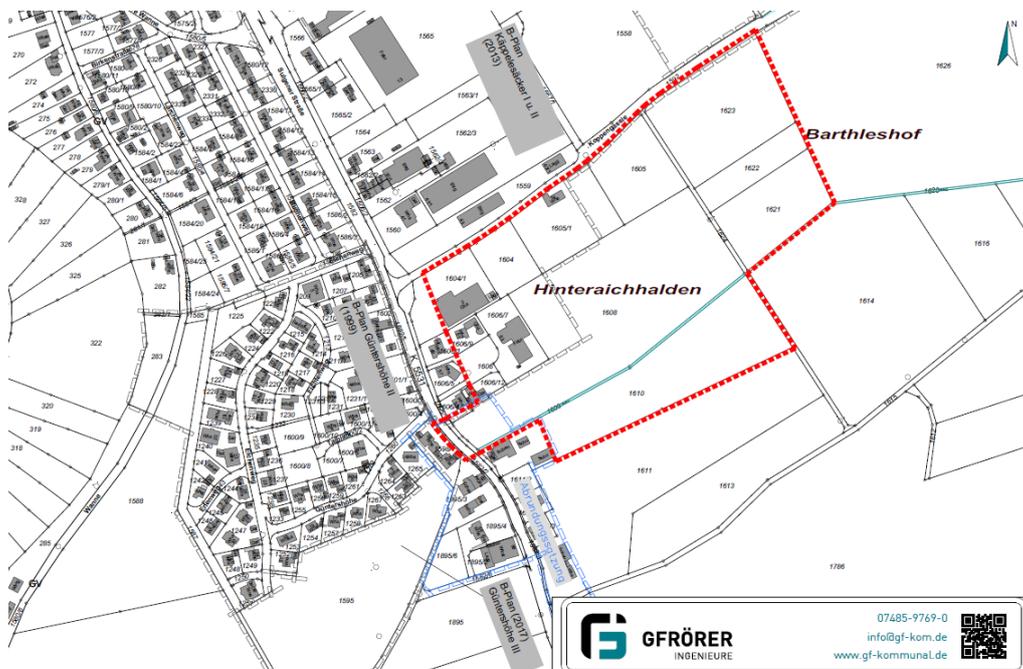
Bebauungsplan „Koppengässle“

- Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB –

Am 28.06.2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Aichhalden den bereits gefassten Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Koppengässle“ vom 02.03.2021 aufgehoben und das Verfahren wieder aufgenommen. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans sowie der geänderte Entwurf der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 28.06.2022 wurden gebilligt und die erneute, öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Bereich Südosten von Aichhalden. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der untenstehenden Plandarstellung zu entnehmen.



2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanverfahren

Durch den Bebauungsplan „Koppengässle“ sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Ansiedlung und Entwicklung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben (gemäß § 8 BauNVO) geschaffen werden.

3. Umweltbezogene Informationen

Neben des Planentwurfs sind folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen (teilweise in Form von Fachgutachten) verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zur Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen der Planung und möglichen Betroffenheiten von Menschen (insb. Wohn- und Erholungsfunktionen), Pflanzen und Tieren (insb. Lebensraum), der biologischen Vielfalt und des Artenschutzes, Boden (insb. Flächenversiegelung), Wasser (insb. der Rückhalt und die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers), Klima

(insb. Kaltluft- und Frischluftproduktion), des Landschafts- und Ortsbildes (Beeinträchtigung als Folge der Bebauung) sowie von Kultur- und Sachgütern und deren jeweiliger Wechselwirkungen vom 30.05.2022.

Zudem die Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter.

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Aussagen zu den vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen und der vorhabensbedingten Betroffenheit von planungsrelevanten Arten sowie der auf dieser Basis zu ergreifenden Maßnahmen vom 25.09.2018.
- externer Ausgleich über das Ökokonto der Gemeinde Aichhalden.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB liegen der geänderte Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Abwägungsprotokoll, zeichnerischem Teil, Textteil, örtlichen Bauvorschriften und Begründung inklusive Anlagen (Umweltbericht mit Bestands- und Maßnahmenplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Maßnahmen des Ökokontos) in der Zeit vom 18.07.2022 bis einschließlich 26.08.2022 bei der Gemeindeverwaltung Aichhalden, Reißerweg 3 im Erdgeschoss während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Montag 14:00 Uhr – 16:45 Uhr, Mittwoch 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) öffentlich aus.

Ab dem 01.08.2022 gelten geänderte Öffnungszeiten für das Rathaus:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr und
Mittwoch 14:00 – 18:00 Uhr.

Die Unterlagen können dort von Jedermann ohne Hindernis eingesehen werden.

Die Unterlagen stehen zudem unter <https://www.aichhalden.de/Bauen-und-Wohnen/Bauleitplanung> zum Download bereit.

In diesem Zeitraum kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch (gemeindeverwaltung@aichhalden.de) abgeben. Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Aichhalden, den 08.07.2022

gez. Michael Lehrer
Bürgermeister